# Amtsblatt
## für das Amt Barnim-Oderbruch

**Nummer 4** **Wriezen, den 01. 04. 2015** **15. Jahrgang**

## Inhaltsverzeichnis

**AMTLICHER TEIL**

- Bekanntmachungsanordnung der am 18.11.2014 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 1
- Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 25.02.2015 ..... S. 2
- Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin - Ankündigung einer beabsichtigten Teileinziehung der Gemeindestraße „Neulewin 84 bis 108“ sowie „Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende“ .... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 26.02.2015 ..... S. 3
- Bekanntmachungsanordnung der am 18.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 23.02.2015 ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 25.02.2015 ..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 19.02.2015 ..... S. 5
- Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.02.2015 ..... S. 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 6

**INFORMATIONEN**

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 6
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 6-8

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**am 18.11.2014 beschlossenen Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für eine Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 12.02.2015 mit Aktenzeichen 15.13.01/014/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**
**Freienwalder Str. 48**
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 24.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

**Haushaltssatzung**
**des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|---|---|
| ordentlichen Erträge auf | 5.262.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.329.600 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 100 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|---|---|
| Einzahlungen auf | 5.824.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 6.055.300 EUR |

festgesetzt.

→

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|---|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.044.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.930.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 192.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 587.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 587.100 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 537.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

**§ 2**

| | |
|---|---|
| Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf | 225.000 EUR |

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

a) Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf **42,0 v. H.** zur Umlagegrundlage festgesetzt.

b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

Wriezen, den 24.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 25.02.2015:*

**Beschluss Nr: GV Nlw/20150225/Ö13**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2015
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20150225/Ö14**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20150225/Ö15**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin befürwortet, dass im Rahmen des Projekts MObiL Hinweisschilder an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen angebracht werden.
Für etwaige Kosten, Genehmigungen usw. sowie eine rückstandsfreie Entfernung nach Rücknahme dieser Entscheidung durch die Gemeindevertretung ist der Projektträger selbst verantwortlich.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20150225/N22**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt den überarbeiteten und den gesetzlichen Erfordernissen angepassten Vertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

---

**Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin**

**Ankündigung einer beabsichtigten Teileinziehung der Gemeindestraße „Neulewin 84 bis 108“ sowie „Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende“:**

**Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts der verkehrenden Fahrzeuge auf 7,5 t**

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I, 09, Nr. 15, S 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird hiermit die Absicht der Gemeinde Neulewin bekannt gegeben, die Gemeindestraße Neulewin in den Abschnitten „Neulewin 84 bis 108“ sowie

„Neulewin 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfende“ teileinzuziehen.

| | |
|---|---|
| Lagebezeichnung: | Gemarkung 1239 Neulewin, Flur 1, Flurstück 644 (Teilflächen) |
| Gesamtlänge, ca: | 1.600,00 m |
| Klassifizierung: | Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG |
| Träger der Straßenbaulast: | Gemeinde Neulewin |
| Eigentümer: | Gemeinde Neulewin |

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch des Gemeindestraßenabschnittes „Neulewin“, zwischen der Einmündung zur Kreisstraße K 6408 und der Gemeindestraße am südlichen Dorfende (öffentliche Verkehrsfläche) nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten, -zwecke oder -kreise beschränkt, insbesondere erlischt der Gemeingebrauch für die Benutzungsart „Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t“. Im Übrigen bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt. Von der Teileinziehung nicht betroffen sind Fahrzeuge mit Sonderrechten gem. § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) wie Feuererwehr, Rettungsdienst, Ver- und Entsorger, Unterhaltungsfahrzeuge.
Die Teileinziehung wird begründet mit der Gefahr für Personen und Eigentum, die durch Schwerlasttransporte auf diesem Straßenabschnitt entstehen kann. Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls.

**Gegen die Absicht der Teileinziehung besteht nach § 8 Abs. 3 BbgStrG die Möglichkeit, Einwendungen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Ankündigung schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu geben.**

Die vollständigen Unterlagen hierzu können in der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Raum 117, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen (dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wriezen, den 18.02.15

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

## Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.02.2015:*

**Beschluss Nr: GV Ntr/20150226/Ö13**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin befürwortet, dass im Rahmen des Projekts MObiL Hinweisschilder an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen angebracht werden.
Für etwaige Kosten, Genehmigungen usw. sowie eine rückstandsfreie Entfernung nach Rücknahme dieser Entscheidung durch die Gemeindevertretung ist der Projektträger selbst verantwortlich.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20150226/Ö14**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung mit der E.DIS AG einschließlich grundbuchlicher Sicherung eines Leitungsrechtes (110 kV-Kabel Heinersdorf-Metzdorf) zulasten der Flurstücke 37 und 35, Flur 6 und Flurstück 20/2, Flur 5 jeweils in der Gemarkung Wuschewier.
Für die dauerhafte Belastung erfolgt eine Entschädigung von insgesamt 200,00 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20150226/N21**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt den überarbeiteten und den gesetzlichen Erfordernissen angepassten Vertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Ntr/20150226/N22**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschießt einen Pachtvertrag. Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

---

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**am 18.12.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2015**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für die Kreditaufnahme vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine unterer Landesbehörde am 11.02.2015 mit Aktenzeichen 15.13.01/365/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

| | |
|---|---|
| dienstags | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**
**Freienwalder Str. 48**
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 17.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung**
**der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 1.539.200 EUR
   ordentlichen Aufwendungen auf 1.595.400 EUR
   außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   außerordentlichen Aufwendungen 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 1.928.000 EUR
   Auszahlungen auf 1.992.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.465.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.514.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 402.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 466.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 60.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

**§2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden festgesetzt auf 60.000 EUR

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 304 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v. H.
2. Gewerbesteuer 316 v. H.

**§5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträ-ge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 75.000 Euro
   und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 Euro

festgesetzt.

**§6**

entfällt

Wriezen, den 17.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 23.02.2015:*

**Beschluss Nr: V Oder/20150223/Ö11**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2015
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20150223/Ö12**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20150223/Ö14**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue befürwortet, dass im Rahmen des Projekts MObiL Hinweisschilder an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen angebracht werden.
Für etwaige Kosten, Genehmigungen usw. sowie eine rückstandsfreie Entfernung nach Rücknahme dieser Entscheidung durch die Gemeindevertretung ist der Projektträger selbst verantwortlich.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20150223/N19**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine

Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: V Oder/20150223/N21**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: V Oder/20150223/N22**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

## Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 25.02.2015:*

**Beschluss Nr: GV Prö/20150225/Ö13**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel befürwortet, dass im Rahmen des Projekts MObiL Hinweisschilder an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen angebracht werden.
Für etwaige Kosten, Genehmigungen usw. sowie eine rückstandsfreie Entfernung nach Rücknahme dieser Entscheidung durch die Gemeindevertretung ist der Projektträger selbst verantwortlich.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prö/20150225/Ö14**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2015
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prö/20150225/Ö15**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prö/20150225/Ö16**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung eines Privatgrundstückes zur Spielfläche für Softairsport – auf dem Grundstück Lindenallee 2 (Gemarkung Sternebeck, Flur 3, Flurstück 193 tlw.) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Prö/20150225/N22**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt den überarbeiteten und den gesetzlichen Erfordernissen angepassten Vertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

## Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 19.02.2015:*

**Beschluss Nr: GV R-M/20150219/Ö10**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV R-M/20150219/Ö11**
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin befürwortet, dass im Rahmen des Projekts MObiL Hinweisschilder an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen angebracht werden.
Für etwaige Kosten, Genehmigungen usw. sowie eine rückstandsfreie Entfernung nach Rücknahme dieser Entscheidung durch die Gemeindevertretung ist der Projektträger selbst verantwortlich.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.02.2015**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

| | |
|---|---|
| dienstags | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**
**Freienwalder Str. 48**
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 24.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

---

**Haushaltssatzung**
**der Gemeinde Reichenow-Möglin**
**für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|---|---|
| ordentlichen Erträge auf | 708.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 772.100 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|---|---|
| Einzahlungen auf | 813.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 959.100 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|---|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 657.100 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 709.800 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.900 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 82.800 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 138.800 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 166.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

**§2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt
Festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 270 v. H. |

**§5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

**§6**

entfällt

Wriezen, den 24.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Ende des amtlichen Teils**

## Bürgersprechstunde beim Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

**am Donnerstag, dem 16. April 2015**
in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
**im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

## Breitbandversorgung in Oderaue und Neulewin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seitens des Amtes Barnim-Oderbruch wurde die COMplus AG, Otto-Suhr-Allee 7, 10585 Berlin beauftragt, durch eine funkgestützte Lösung die Privathaushalte und Unternehmen an das Breitbandnetz anzuschließen und dadurch unter anderem mit leistungsfähigen Internetanschlüssen zu versorgen. Die Umsetzung der Hausanschlüsse erfolgt jedoch nicht in einem zufriedenstellenden Zeitrahmen. In diesem Punkt hat es seit dem Aufruf im Amtsblatt vom September 2013 noch keine wesentliche Verbesserung gegeben. Das Amt möchte erneut einen Überblick zum Umfang der bei der COMplus AG zwar beantragten, jedoch noch nicht hergestellten Anschlüsse erhalten. Ziel ist es, erneut auf die COMplus AG einzuwirken und so den Fortgang der Anschlüsse zu beschleunigen bzw. den zeitlichen Rahmen festzusetzen innerhalb dessen der Anschluss stattfindet.
Bitte melden Sie sich deshalb in der Bauverwaltung unter 033456 39912, bei Frau Rehfeldt und teilen mit, wann Sie den Anschluss beantragt haben und in welcher Form die Bearbeitung seitens der COMplus AG bisher erfolgte.
Vielen Dank für Ihre Mithilfe,
mit freundlichem Gruß

*Karsten Birkholz*
*Amtsdirektor*

## Jagdgenossenschaft Neureetz
## Einladung

zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am Mittwoch, den **15.04.2015, um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Neureetz**, Adlig Reetz 64, 16259 Oderaue recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Auswertung des Jagdjahres 2014/2015 und Berichterstattung der jeweiligen Pächter
2. Auszahlung der Jagdpacht
3. Neuwahlen Jagdvorstand
4. Verschiedenes

Otto Knoll
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

**LivingRoom**
**in Neulietzegöricke**
**am 18. April um 20.30 Uhr**
**Gasthaus Zum Feuchten Willi**

LivingRoom — 9 Oderbrücher
spielen Rock, Funk und Soul, alles zum Tanzen.

Der bunte Haufen Musiker spielt Klassiker von Van Morrison, Stevie Wonder, Tina Turner, Marvin Gaye, den Bee Gees u.v.a.m..

## Kammeroper Dresden zu Gast in Neutrebbin

Theater ohne Publikum sei kein schlechtes Theater, sondern gar kein Theater. Das Theater könne sich heute weniger als früher auf sein Publikum verlassen, so heißt es sinngemäß auf dem Flyer für die angebotene Schülerkonzertreihe der Dresdener Kammeroper. Auch unsere Schüler dachten: Oper, ach nee!“ Bei dem Oper-Live-Erlebnis „Der kleine Freischütz“ konnten unsere Schüler und auch die Opernsänger selbst positive Erfahrungen machen. Ännchen, eine junge Verwandte der Familie des Erbfürsten Kono, erzählte den Schülern die Geschichte des Freischütz. Mit ihren kräftigen Stimmen drangen die Stimmen der beiden Jäger Max und Kaspar durch die Turnhalle, die Gewehrschüsse ließen die Zuschaueraufschrecken. Da war auch Sebastian, ein Schüler der Klasse 10a, beteiligt, er bekam unerwartet eine Statistenrolle und zeigte, Max, dass er besser schießen könne als der künftige Bräutigam von Agathe, der Tochter des Erbfürsten. Die Wolfsschlucht als Kulisse lag kurzfristig beim „Bleikugelgießen“ im Nebel. Dorthin hatte der Rivale Kaspar Max bestellt, um das Preisschießen mit teuflischen Mitteln vorzubereiten und Max auszuschalten. Er wollte selbst Erbförst werden, was ihm dank der Kraft der Liebe nicht gelang.
Das Ensemble der Kammeroper Dresden hat auf leichte Art und Weise die Jugendlichen mit klassischer Musik konfrontiert, was mit Aufmerksamkeit und viel Applaus belohnt wurde. Auch das anschließende Forum wurde von vielen Schülern genutzt und gab Einblick in die harte Arbeit der Opernsänger. Sie konnten sich auf ihr Publikum verlassen. Es war eine sehr gelungene Musiktheater-Vorstellung.
Wenn zum Schluss die Bitte der Schüler nach einer weiteren Aufführung formuliert wurde, so haben die Organisatoren und Anbieter ihr Ziel, den Anspruch der Menschen auf Kunst und Kultur zu erhöhen, voll erreicht.

*Musiklehrerin H. Schenkle*
*Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

## Informationen zum Mitfahrsystem MObiL

**In den vergangenen Wochen haben in fast allen Sitzungen der Gemeindevertretungen und Beschlussfassungen zur o.g. Initiative stattgefunden. (In Bliesdorf fand die Sitzung nach Redaktionsschluss statt) Alle Gemeindevertretungen haben zugestimmt, dass an den gemeindeeigenen Wartehäuschen der Bushaltestellen Hinweisschilder für MObiL angebracht werden können. Dies wird in den ersten Maiwochen passieren.**

**Was ist MObiL?**
Eine Initiative, die vom MöHRe e.V. aus Reichenow getragen wird und zum Ziel hat in unserer ländlichen Region die Mobilität zu verbessern. Da der Busverkehr unseren Bedarf an öffentlichen Transport nicht abdeckt, sind viele von uns auf Hol- und Bringdienste der Familienmitglieder, Nachbarn oder Freunde angewiesen. MObiL geht einen Schritt weiter. Der grellfarbenen →

Ausweis, (die meisten werden schon davon gehört oder gelesen haben) ist ein vereinbartes Erkennungszeichen, das scheinbar Fremden in eine Gemeinschaft bringt. Mit dieser Karte kann man an den bald markierten Bushaltestellen den Vorbeifahrenden signalisieren, dass man in den nächsten Ort möchte; zum Einkaufen, zum Arzt oder zu Freunden oder um mit der S-Bahn oder dem Zug in die nächst größere Stadt zu fahren. MObiL ist dabei keine Konkurrenz zum öffentlichen Nahverkehr, sondern will die Angebotslücken füllen, durch sinnvolle Nutzung des sowieso stattfindenden privaten Autoverkehrs. Wer sowieso unterwegs ist kann schnell mal an der Bushaltestelle im Dorf vorbeifahren, um zu schauen, ob man jemanden mitnehmen kann. So kann durch eine gemeinsame Fahrt die Mobilität verbessert werden, ohne dass dafür eine Extrafahrt unternommen werden muß.
Die Initiative MObiL wird von der Robert-Bosch-Stiftung gefördert, die sich mit ihrem Programm „Neulandgewinner“ zum Ziel gesetzt hat, die Lebensbedingungen in den ländlichen Regionen trotz schrumpfender Bevölkerung zu verbessern.

*Thomas Winkelkotte*

Werben im Amtsblatt kommt an!

**www.3-2-7.de**

**Fortunato Werbung**,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

A n z e i g e

Hier könnte Ihre Anzeige stehen
Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

Rufen Sie uns an!
03346 - 327


**Redaktionsschluss**

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes

(Mai 2015)

ist der

17. 04 2015


## IMPRESSUM

| | |
|---|---|
| **Herausgeber** | Amt Barnim-Oderbruch,<br>Der Amtsdirektor<br>Freienwalder Straße 48<br>16269 Wriezen<br>Tel.: 033456/39960<br>Fax: 033456/34843<br>E-Mail:<br>borkert@barnim-oderbruch.de |
| **Verantwortlich und Redaktion** | Hauptamt des Amtes<br>Barnim-Oderbruch,<br>Frau Sylvia Borkert,<br>Frau Christina Rubin |
| **Layout**<br>**Satz**<br>**Anzeigen** | Fortunato Werbung<br>Rotkäppchen 1<br>15306 Seelow<br>Tel 03346/327<br>Fax: 03346/846007<br>E-mail: info@fortunato-werbung.de |
| **Druck** | Heimatblatt Brandenburg<br>Verlag GmbH<br>10178 Berlin |
| **Auflage** | 3.200 Stück |
| **Erscheinungsweise** | monatlich |
| **Vertrieb** | kostenlos an<br>die Haushalte der<br>amtsangehörigen Gemeinden<br>des Amtes Barnim-Oderbuch |
| **Bezugsmöglichkeit** | Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen |
| **Bezugsbedingungen** | Einzelpreis 0,30 Euro |



Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.



Wer hat **Lust auf(s) Pflanzen ?**

ab 10. April 2015 **Saison-Start**
Beet- und Balkon-Pflanzen

**Kaufen, wo es wächst!**

**25. 04. 2015 [08-16.00]**
**Tag der Offenen Tür**

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
**offen:** mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!